

Entgeltgruppenverzeichnis

E 1

Tätigkeiten einfacher Art, die

- zu ihrer Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen und
nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.
-

E 2

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.
-

E 3

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie
 - selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.
-

E 4

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder
 - Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern.

E 5

Tätigkeiten, die

- über E 4 hinaus
 - erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder
 - berufliche Erfahrungen voraussetzen und
 - nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.
-

E 6

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden.
-

E 7

Tätigkeiten, die

- über E 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen.
-

E 8

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
- zu ihrer Ausführung
 - eine berufliche Spezialausbildung oder
 - eine entsprechende betriebliche Ausbildung erfordern.

E 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
 - die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

Ausführungsbestimmung

Die „Ausbildung an einer Fachhochschule“ kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Wege einer betrieblichen Ausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.

E 10

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
 - Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß E 9 verlangen und
 - für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind.
-

E 11

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- die Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, die
 - durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder
 - durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit oder
 - durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen erworben wurden,

und

- bei denen besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist oder
- begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

E 12

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule und entsprechende Erfahrung oder durch einschlägige Berufserfahrung auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen oder durch entsprechende langjährige Berufserfahrung erworben wurden und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von E 11 abheben.